

# Satzung – Sportbund Helios Augsburg-Kissing e.V.

## § 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen

### **Sportbund Helios Augsburg-Kissing e.V.**

und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Augsburg, unter der Nr. VR 408, eingetragen.

2. Der Sitz des Vereins ist Augsburg.
3. Der Verein kann Verbänden beitreten. Es entscheidet darüber der Vorstand.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

Der Verein hat den Zweck:

1. den Familien- und Breitensport zu pflegen
2. den Wettkampfsport nach den Regeln der Fachverbände des Deutschen Sportbundes auszuüben
3. ein Freizeit- und Sportgelände zur Ausübung des Naturismus zu unterhalten
4. den Umwelt- und Landschaftsschutz zu fördern

Dies erfolgt durch die Bereitstellung von entsprechenden Sportplätzen bzw. Hallenzeiten und Vereinseinrichtungen, durch die Teilnahme an Wettkämpfen, insbesondere im Boulesport, und durch die Pflege des Geländes mit Blick auf den Umwelt- und Landschaftsschutz.

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
3. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Ersatz von Auslagen ist zulässig.
4. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
5. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können nur Personen sein, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind und sich ernsthaft zu den in § 2 genannten Grundsätzen bekennen. Jugendliche können nur mit schriftlicher Genehmigung ihres gesetzlichen Vertreters/ihrer gesetzlichen Vertreter Mitglied werden.

2. Es gibt folgende Arten von Mitgliedern:
  - a) Vollmitglieder
  - b) jugendliche Mitglieder
3. Vollmitglieder sind alle natürlichen Personen über 18 Jahren. Jugendliche Mitglieder sind Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
4. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Über eine Aufnahme eines Bewerbers entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
5. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen/einer Minderjährigen kann nur von dem/den gesetzlichen Vertreter/n gestellt werden.
6. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet am Lastschriftverfahren teilzunehmen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
7. Mit der Aufnahme akzeptiert das Mitglied die Satzung und Ordnungen des Vereins und der Verbände, denen der Verein angehört.

## § 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch Tod
  - b) durch Austritt
  - c) durch Ausschluss
2. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines laufenden Geschäftsjahres erfolgen.  
Der Austritt muss fristgerecht gegenüber dem Vorstand in schriftlicher Form erklärt werden. Es gilt der Tag des Poststempels.
3. Ein Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes nach vorheriger Anhörung des Mitglieds. Ausschlussgründe sind: erhebliche Verstöße gegen die Satzung und Geländeordnung, gegen Beschlüsse, Grundsätze und Interessen des Vereins und gegen Sitte und Anstand, ein Rückstand von mehr als sechs Monaten bei Beiträgen und Gebühren, sowie sonstige wichtige Gründe.  
Diesem Beschluss müssen drei Viertel sämtlicher Vorstandsmitglieder zustimmen. Der Beschluss ist dem Mitglied, unter Angabe der Ausschlussgründe, durch eingeschriebenen Brief unverzüglich an die zuletzt mitgeteilte Adresse zuzustellen. Dieses ist berechtigt, innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung des Beschlusses, schriftlich Beschwerde einzureichen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Ist die Beschwerde rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten eine Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung darüber einzuberufen. Es gilt jeweils der Tag des Poststempels. Die Kosten für die Einberufung dieser Mitgliederversammlung hat das betreffende Mitglied im Voraus beim Verein zu hinterlegen. Entscheidet die Mitgliederversammlung gegen den Ausschluss, erhält das Mitglied die verauslagten Kosten zurückerstattet.  
Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist vereinsintern endgültig.

## § 6 Beitragswesen

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Modalitäten und die Höhe der Mitgliedsbeiträge, von Umlagen (maximal bis zum Fünffachen des Mitgliedsbeitrages) und sonstigen Gebühren regelt.

3. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus bis spätestens 31.3. eines Jahres zu zahlen. Ist der Beitrag bei Fälligkeit nicht eingegangen, gerät das Mitglied ohne weiteres in Zahlungsverzug.
4. Leistet ein Mitglied seinen Beitrag nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, ist der Verein berechtigt, Mahn- und Verwaltungsgebühren zu erheben. Die Festsetzung dieser Gebühren erfolgt nach der Beitragsordnung.

## **§ 7 Neutralität**

Der Verein ist parteipolitisch neutral und konfessionell unabhängig.

## **§ 8 Die Organe des Vereins sind:**

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Zwei Kassenprüfer

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.  
Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet; bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter/seinem Stellvertreterin. Sind beide verhindert, wählt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin mit einfacher Mehrheit aus den Reihen. Der Versammlungsleiter/Die Versammlungsleiterin bestimmt den Protokollführer/die Protokollführerin. Der Termin ist den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich oder in elektronischer Form (E-Mail), unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben.
2. Bis spätestens 30. April des laufenden Geschäftsjahres soll eine ordentliche Mitgliederversammlung abgehalten werden.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung behandelt insbesondere folgende Tagesordnungspunkte und fasst die erforderlichen Beschlüsse:
  - a) Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr
  - b) Kassenbericht
  - c) Bericht der Kassenprüfer
  - d) Entlastung des Vorstandes, des Kassiers, der Kassenprüfer
  - e) Wahl des Vorstandes bzw. der Kassenprüfer nach Ablauf der Wahlperiode
  - f) Bewilligung Wirtschaftsplan
  - g) ggf. Geländeordnung, Beitragsordnung
  - h) Entscheidung über vorliegende Anträge
4. a) Tagesordnungspunkte, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen bis spätestens 1. Februar des laufenden Jahres beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Es gilt der Tag des Poststempels.  
b) Dringlichkeitsanträge können noch auf der Mitgliederversammlung gestellt werden. Über deren Zulassung entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins für notwendig hält oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies, unter Angabe der Gründe, fordert.
6. Über den Gang der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der das Wesentliche, vor allem Ort und Zeit der Versammlung, die Person der

Versammlungsleitung und des Protokollführers/der Protokollführerin, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die Art der Abstimmung sowie die gefassten Beschlüsse und die Wahlergebnisse festgehalten sind. Diskussionsbeiträge der Mitglieder zu Themen grundsätzlicher Art sind unter Nennung ihres Namens in ihren Kernaussagen wiederzugeben. Satzungsänderungen sind im Wortlaut zu protokollieren. Sie ist von dem Vorstandsmitglied, das zuletzt die Versammlung geleitet hat, und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen.

7. Die Niederschrift ist auf Antrag in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen.
8. Abweichend von §32 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand entscheiden, dass Vereinsmitglieder Beschlüsse im Umlaufverfahren statt Mitgliederversammlung treffen können. Hierzu müssen alle Mitglieder beteiligt werden und bis zum vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben.

## **§ 10 Der Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
  - a) dem/der ersten und zweiten Vorsitzenden, als Vorstand i.S. des § 26 BGB, von denen jeder berechtigt ist, den Verein einzeln zu vertreten.
  - b) mindestens fünf Beisitzern (erweiterter Vorstand)
2. Die Tätigkeit der Beisitzer wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Der/Die erste und zweite Vorsitzende und die Beisitzer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtsperiode für den Vorstand verlängert sich jeweils bis zur Mitgliederversammlung, die nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfindet. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, ist mit Beschluss des Vorstandes eine kommissarische Besetzung bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorzunehmen. Ein Rücktritt des gesamten Vorstandes wird erst durch die Wahl eines neuen wirksam.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung.
5. Es können nur Vereinsmitglieder in den Vorstand gewählt werden.
6. Ehrenamtlich Tätige haften gegenüber dem Verein und gegenüber Mitgliedern für Schäden, die sie in Wahrnehmung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

## **§ 11 Vereinsordnungen**

1. Vereinsordnungen werden von der Mitgliederversammlung erlassen, geändert oder aufgehoben.
2. Vereinsordnungen dürfen insbesondere zur Regelung der Rechte und Pflichten der Mitglieder, der Organisation des zu bewirtschaftenden Vereinsgeländes, der Vereinsfinanzen und Förderung der Jugendarbeit erlassen werden.
3. Die Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifel gelten die Regelungen der Satzung.

## **§ 12 Die Kassenprüfer**

1. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig, allerdings nur mit der Maßgabe, dass bei jeder Wahl mindestens ein Kassenprüfer/eine Kassenprüferin ausscheidet.

2. Sie überprüfen die Kassenführung des Vereins, die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, die Einhaltung der Satzungs- und Gesetzesvorgaben sowie die Umsetzung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse. Zu diesem Zweck ist ihnen Einblick in alle Geschäftsvorgänge, Bücher und den Bestand der Kasse zu ermöglichen.
3. Die Kassenprüfer erstellen ihren Prüfbericht schriftlich. Dieser muss das Ergebnis ihrer Feststellungen und einen Vorschlag über die Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstandes enthalten.

## **§ 13 Mitgliederrechte**

1. Die Rechte der Mitglieder bestimmen sich nach dieser Satzung sowie nach den Vereinsordnungen.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Satzung oder der auf Grund der Satzung aufgestellten Ordnungen an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Anlagen und Einrichtungen zu nutzen.

## **§ 14 Stimmrecht, Wahlen, Beschlussfähigkeit, Stimmenmehrheit**

1. Jedes Vollmitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
2.
  - a) Wahlen erfolgen offen.  
Geheime Wahl kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
  - b) Zur Durchführung der während einer Mitgliederversammlung vorgesehenen Wahlen, wie insbesondere der Wahl des Vorstandes oder der Kassenprüfer, wählt die Mitgliederversammlung aus ihren Reihen den Wahlvorstand.
  - c) Der Wahlvorstand hat drei Mitglieder. Diese müssen mindestens sechs Monate Vereinsmitglied sein und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Mitglieder des Wahlvorstandes bestimmen einen Vorsitzenden.
  - d) Aufgabe des Wahlvorstands ist es, die Wahl ordnungsgemäß vorzubereiten und durchzuführen sowie das Wahlergebnis festzustellen. Dazu gehört, dass der Wahlvorstand die Zahl der berechtigten Mitglieder ermittelt und auch prüft, ob die Kandidaten die satzungsgemäßen Voraussetzungen erfüllen, um gewählt zu werden.
  - e) Die zu wählenden Personen werden jeweils einzeln gewählt. Gewählt ist der/diejenige Kandidat/in, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält.
  - f) Auf Antrag ist eine Blockwahl zulässig, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmt.
  - g) Liegen mehr Kandidatenvorschläge als zu vergebende Ämter vor, kann die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen, eine Listenwahl durchzuführen. Bei dieser stehen jedem stimmberechtigten Mitglied so viele Stimmen zu, wie Kandidaten zu wählen sind. Es können auch weniger Stimmen abgegeben werden. Jeder Kandidat kann nur eine Stimme erhalten. Gewählt sind diejenigen Bewerber, die in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen die meisten erhalten haben. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.
3. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nicht eine andere Regelung trifft. Dies trifft auch auf Beschlussfassungen im Umlaufverfahren statt Mitgliederversammlung zu.
4. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins (§ 17) und Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

- Dies trifft auch auf Beschlussfassungen im Umlaufverfahren statt Mitgliederversammlung zu.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zu einer Sitzung mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind.  
Die Sitzung des Vorstandes kann auch im Wege elektronischer Kommunikation, z. B. im Rahmen von Video- oder Telefonkonferenzen (Online-Sitzung) stattfinden.
  6. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst.  
Beschlüsse sind auch in Schrift- und Textform möglich, wenn die einfache Mehrheit bis zu einem festgelegten Zeitpunkt erreicht wird.

## **§ 15 Datenschutz**

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Name, Vorname(n), Geburtsdatum, Geburtsort, Adresse, Beruf, Familienstand, Name und Geburtsdatum der Kinder, sportliche Interessen, Bankverbindung, Telefonnummer(n), E-Mail-Adresse und Datum des Vereinsbeitritts auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweck nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefondaten oder der E-Mail-Adresse einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betreffende Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
3. An die Stadt Augsburg und als Mitglied des Bayerischen Naturistenverbandes (BNV) ist der Verein verpflichtet, allgemeine Angaben (z.B. Anzahl der Mitglieder, Altersstruktur) zu seinen Mitgliedern zu machen. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (Vorstandsmitglieder) werden außerdem Namen, Geburtsdatum, die vollständige Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse sowie die Bezeichnung der Funktion im Verein übermittelt. Bei Teilnahme am Spielbetrieb und an Wettkämpfen meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an die Stadt Augsburg beziehungsweise an den Verband.
4. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten am Schwarzen Brett des Vereins, in vereinsinternen Bekanntmachungen und Rundschreiben und auf der Homepage des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung, mit Ausnahme von Ergebnissen aus dem Spielbetrieb und von Vereinsturnierergebnissen.

## **§ 16 Allgemeine Bestimmungen**

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht.

## § 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung erfolgen. Voraussetzungen/Bedingungen:

1. Schriftliche Einladung der Mitglieder vier Wochen vor der Versammlung, unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Es gilt der Tag des Poststempels.
2. Anwesenheit mindestens die Hälfte der Mitglieder.
3. Die Zustimmung zur Auflösung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

Ist die einberufene Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 4 Wochen eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die unter allen Umständen beschlussfähig ist. Für die Auflösung ist auch hier die Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks wird das Vermögen an den gemeinnützigen Verein „**Kinder im Mittelpunkt e.V.**“ **86152 Augsburg, Halderstr. 1-5** übertragen, wo es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwendet werden muss.

## § 18 Schlussbestimmung

1. Der Verein wurde am 21.03.1950 in Augsburg wieder gegründet.
2. Die Neufassung der Satzung wurde in der Beschlussfassung im Umlaufverfahren statt Mitgliederversammlung per 14.04.2021 beschlossen und ersetzt die Fassung vom 22. März 2013.

Satzung in der Fassung vom 14.04.2021 mit Änderungen in §§ 5 letzter Satz und 9 Ziffer 5 vom 20.07.2021 durch den Vorstand auf Grund erteilter Vollmacht

Ralf Grosschadl, 1. Vorsitzender